

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)

A. Problem und Ziel

Das Geldwäschegesetz (GwG) verfolgt ebenso wie die Finanzmarktaufsichtsgesetze (Kreditwesengesetz – KWG, Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG) oder die Gewerbeordnung (GewO) einen präventiv-gewerberechtlichen Ansatz. Das GwG sieht besondere Pflichten vor für bestimmte Branchen, Berufsgruppen, Produkte und Kundensegmente, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie für Geldwäschezwecke missbraucht werden. Hierzu zählen Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden sowie Organisations-, Dokumentations- und Meldepflichten. Diese Konzeption entspricht den maßgeblichen internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) sowie den europarechtlichen Vorgaben.

Die FATF ist ein bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedeltes zwischenstaatliches Gremium. Als eines der Gründungsmitglieder der FATF ist Deutschland aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation (40 sog. FATF-Empfehlungen) beteiligt. Deutschland hat sich verpflichtet, diese Standards in nationales Recht umzusetzen und die Umsetzung in regelmäßigen Abständen von der FATF überprüfen zu lassen.

Auf europäischer Ebene ist die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), die im Wesentlichen auf den FATF-Empfehlungen basiert, das zentrale Regelwerk.

Im Bereich des Glücksspiels gehören in Deutschland bisher Spielbanken zum Verpflichtetenkreis des GwG. Dies entspricht den Empfehlungen der FATF und der Dritten Geldwäscherichtlinie, wonach „Casinos“ in das nationale Regime zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen sind. Das Glücksspiel im Internet soll aufgrund von empirischen Erkenntnissen und Untersuchungen sowie Erfahrungswerten, wonach dieser Sektor im Vergleich zu anderen Branchen spezifischen Geldwäscherisiken ausgesetzt ist, in das GwG einbezogen werden.

Bisher war in Deutschland das Glücksspiel im Internet, also das innerhalb elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel (sog. Onlineglücksspiel), ausnahmslos verboten. Demzufolge war es nicht erforderlich, diese Form des Glücksspiels in den Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes einzubeziehen. Mit Auslaufen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag der Länder) aus

dem Jahr 2007 und den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Neuregelungen hat sich hier eine grundlegende Änderung ergeben. Schleswig-Holstein hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 Regelungen für legales Glücksspiel im Internet geschaffen. Die übrigen Länder haben nun mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 die Möglichkeit zur Erlaubnis des Eigenvertriebes und der Vermittlung von Lotterien sowie der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet geschaffen (§ 4 Absatz 5, § 10a Absatz 4 Satz 1 Erster GlüÄndStV).

Es ist unter Berücksichtigung der mit dem Glücksspiel im Internet verbundenen erhöhten Geldwäscherisiken (vgl. hierzu Michael Levi, Money Laundering Risks and E-Gaming: A European Overview and Assessment, Cardiff [2009]) erforderlich, das Geldwäschegesetz der neuen Situation anzupassen und das Onlineglücksspiel in die präventiv wirkenden Regelungen des Geldwäschegesetzes einzubeziehen. Eine Einbeziehung des Onlineglücksspiels ist auch aus europarechtlichen Gründen erforderlich: Der Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2005/60/EG besagt, dass diese auch für die Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten sollen, die über das Internet ausgeübt werden. Nach dem Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/60/EG vom 11. April 2012 (COM(2012) 168 final) werden die Aufnahme einer umfassenderen Definition des Begriffs „Glücksspiel“ und die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie über die derzeit Verpflichteten hinaus generell befürwortet. Auch der Deutsche Bundestag hat sich im Bericht des Finanzausschusses vom 1. Dezember 2011 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6804) zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention (Bundestagsdrucksache 17/8043, S. 13) für solche regulatorischen Maßnahmen ausgesprochen.

Hinzu kommt die wirtschaftliche Bedeutung des Onlineglücksspielsektors. Es handelt sich um einen bedeutsamen und rasch wachsenden Markt. Schätzungen zufolge lagen die Einnahmen der Onlineglücksspielanbieter innerhalb der Europäischen Union im Jahr 2008 bei über 6 Mrd. Euro (Grünbuch der Europäischen Kommission „Online-Glücksspiele im Binnenmarkt“ vom 24. März 2011, S. 3 und 8), wobei zu berücksichtigen ist, dass viele Anbieter bisher illegal operieren (Grünbuch der Europäischen Kommission, S. 4) und die tatsächlichen Beträge entsprechend höher ausfallen werden (vgl. auch Rock/Kaiser [Universität Hamburg]: „Kontrolle der Finanzströme – Ein effektives Instrument zur Durchsetzung des deutschen Glücksspielsrechts?“, S. 1). Nach Einschätzung der Europäischen Kommission ist der Onlinemarkt das Segment im Glücksspielwesen, das das stärkste Wachstum aufweist und seinen Umfang in den nächsten fünf Jahren – ausgehend von Schätzungen aus dem Jahr 2008 – verdoppeln wird (Grünbuch der Europäischen Kommission, S. 8).

B. Lösung

Mit der Erweiterung des Verpflichtetenkreises um die künftig in Deutschland legal operierenden Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet wird den vom Glücksspielsektor ausgehenden Geldwäscherisiken wirksam begegnet und werden die internationalen und europarechtlichen Maßgaben berücksichtigt. Nach dem Verständnis der FATF und der Europäischen Kommission erfasst der Begriff „Casino“ neben den Präsenz-Spielbanken auch die über das Internet oder über andere elektronische Plattformen oder Medien angebotenen Glücksspiele. Die Sorgfalts- und Organisationspflichten der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet müssen so gestaltet werden, dass sie den Besonderheiten des Onlineglücksspiels (kein persönlicher Kontakt zwischen den Ver-

tragsparteien; erhöhte Risiken in Bezug auf die Identifizierung des Spielers sowie die Finanzströme) Rechnung tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für geschätzt 800 000 Bürgerinnen und Bürger entsteht ein Zeitaufwand von jeweils rund fünf Minuten, um die nach dem Gesetz erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 711 344 Euro.

Anbietern von Onlineglücksspielen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 128 544 Euro. Davon sind 1 823 677 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Zahlungsdienstleistern entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 582 800 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den zuständigen Behörden entsteht durch die geldwäscherechtliche Beaufsichtigung der neuen Anbieter von Onlineglücksspiel zusätzlicher Aufwand begrenzten Ausmaßes im Rahmen der bestehenden Aufsichtstätigkeit.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. September 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes
(GwGErgG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 9 folgende Angaben eingefügt:
 - „Abschnitt 2a
Vorschriften für das Glücksspiel im Internet
 - § 9a Interne Sicherungsmaßnahmen des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12
 - § 9b Spieleridentifizierung
 - § 9c Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme
 - § 9d Besondere Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2a“.
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Glücksspiele im Internet im Sinne dieses Gesetzes sind Glücksspiele, die mittels Telemedien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes veranstaltet oder vermittelt werden“.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 12“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 13“ ersetzt.
 4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 12“ jeweils durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 11 und 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5, 7 bis 11 und 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 oder Nr. 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 oder Nummer 13“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b, 2c, 5, 7 bis 10 und 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b, 2c, 5, 7 bis 10 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
 6. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:
 - „Abschnitt 2a
Vorschriften für das Glücksspiel im Internet
 - § 9a
Interne Sicherungsmaßnahmen
der Verpflichteten
 - (1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 müssen unbeschadet der in diesem Gesetz aufgeführten Pflichten im Rahmen ihrer Geschäftsorganisation über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Verpflichteten führen können, dienen.
 - (2) Das Risikomanagement muss auf aufbau- und ablaufbezogenen Regelungen sowie Prozessen zur Steuerung dieser Risiken beruhen und eine interne Revision einschließen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien bei Glücksspielen im Internet für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.
 - (3) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 haben angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen sowie einzelne Transaktionen im Spielbetrieb oder über ein Spielerkonto im Sinne des § 9c als auch Fälle des unerlaubten Zusammenwirkens von Spielern zum Nachteil eines Dritten zu erkennen, die auf Grund des öffentlich oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des Absatzes 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Die Verpflichteten dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist. Bei der Verarbeitung und Nutzung

der spieler- und transaktionsbezogenen Daten hat der Verpflichtete spezifische technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen, die den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 1 bis 5 und 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Die Daten über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Spieler, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, zu löschen. Die zuständige Behörde kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können.

(4) Jeder Sachverhalt, der nach Absatz 3 Satz 1 als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist vom Verpflichteten zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen im Spiel überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen eines nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes meldepflichtigen Sachverhalts oder die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Über diese Sachverhalte hat der Verpflichtete Informationen nach Maßgabe des § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der zuständigen Behörde erforderlich sind, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuchs oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift sowie Aktivitäten und Prozesse, die für die unternehmens-typischen Dienstleistungen des Verpflichteten und deren Dokumentation wesentlich sind, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen oder Prozesse ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden. § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann gegenüber einem Verpflichteten im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorkehrungen zu schaffen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall Auskünfte einholen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a

1. zu Zahlungskonten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und Zahlungsvorgängen
 - a) eines Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspielen im Internet, der im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist,
 - b) eines Spielers und dessen wirtschaftlich Berechtigten sowie

2. zu einem Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es Glücksspiele im Internet ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis anbietet.

§ 9b

Spieleridentifizierung

(1) Vor der Teilnahme an Glücksspielen im Internet und der Errichtung eines beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 geführten Spielerkontos hat dieser einen Spieler nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Nummer 1, des § 4 Absatz 3 und 4 und des § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 zu identifizieren; soweit ein wirtschaftlich Berechtigter bei der Errichtung und beim Bestehen eines Spielerkontos vorhanden ist, ist auch dieser zu identifizieren. Der Verpflichtete hat die zuständige Behörde unbeschadet der Pflicht nach § 11 Absatz 1 unverzüglich zu informieren, wenn der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

(2) Der Verpflichtete hat die zuständige Behörde über die Eröffnung und Schließung eines bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a auf seinen Namen errichteten Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden, unverzüglich zu informieren.

§ 9c

Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme

(1) Vor der Teilnahme an Glücksspielen im Internet hat der Verpflichtete für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto zu errichten.

(2) Der Verpflichtete darf keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennehmen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gelten für das Spielerkonto entsprechend.

(3) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs
 - a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 - b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder
 - c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2c oder Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und
2. von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a errichtet worden ist.
 - (4) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a,
 1. der ein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes führt, das auf den Namen eines Spielers bei ihm errichtet worden ist, oder

2. der eine von einem Spieler für einen Zahlungsvorgang verwendete Zahlungskarte ausgegeben hat,

seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Identität des Spielers vom Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a anhand von Maßnahmen geprüft worden ist, die den Maßnahmen gleichwertig sind, die nach § 4 Absatz 3 und 4 und § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 zu treffen sind. Kann der Verpflichtete diese Pflicht nicht erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung mit dem Spieler nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden.

(5) Soweit der Verpflichtete oder ein anderer Emittent monetäre Werte ausstellt, die auf Instrumenten im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes gespeichert sind und für Transaktionen auf ein Spielerkonto genutzt werden sollen, hat der Verpflichtete gegenüber der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(6) Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler dürfen nur durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 3 auf ein Zahlungskonto vorgenommen werden, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a errichtet worden ist.

§ 9d

Besondere Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2a

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2a haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene Systeme zu schaffen und zu aktualisieren. Ferner haben sie regelmäßig Kontrollen durchzuführen, die sicherstellen, dass bei der Ausführung eines Zahlungsvorgangs eines Spielers mittels einer Zahlungskarte an einen Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen im Internet dieser Zahlungsvorgang eine in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a bis 2b festzulegende Händler-Kennzeichnung aufweist, die die Zuordnung des Zahlungsempfängers als Anbieter von Glücksspielen im Internet ermöglicht.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a bis 2b zuständige Behörde kann gegenüber einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2a im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in Absatz 1 genannten Vorkehrungen zu treffen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. In § 11 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –“ die Wörter „und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen auf der Grundlage der Sätze 2 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12, soweit dieser Lotterien gemäß § 3 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 veranstaltet oder vermittelt, die §§ 9a bis 9c dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist.“

9. Die beiden §§ 16a werden durch den folgenden § 16a ersetzt:

„§ 16a

Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Soweit die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ausüben, arbeiten sie für die Zwecke der Richtlinie 2005/60/EG mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusammen:

1. der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12),
2. der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) und
3. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(2) Soweit die nach § 16 Absatz 2 zuständigen Behörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die

betriebliche Altersversorgung sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung von deren Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2005/60/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 erforderlich sind.“

10. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

- „7. entgegen § 9b Absatz 1 Satz 1 einen Spieler oder einen wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig identifiziert,
8. entgegen § 9b Absatz 1 Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
9. entgegen § 9c Absatz 2 Satz 1 eine Einlage oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,

10. entgegen § 9c Absatz 6 eine Transaktion vornimmt,“.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 11 bis 14.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

In § 33c Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Hehlerei“ ein Komma und die Wörter „Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Anforderungen des Geldwäschegesetzes an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Glücksspiels angepasst werden. In Deutschland fällt der Bereich des Glücksspiels in die Zuständigkeit der Länder. Mit Auslaufen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag der Länder) aus dem Jahr 2007 und den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Neuregelungen hat sich hier eine grundlegende Änderung ergeben. Schleswig-Holstein hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 Regelungen für das legale Glücksspiel im Internet erlassen. Die übrigen Länder haben mit Abschluss des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 ebenfalls die Möglichkeit für das legale Anbieten von Glücksspielen im Internet geschaffen.

Im Bereich der Geldwäscherprävention erfordern diese Rechtsänderungen, das Geldwäschegesetz nun auch auf die Onlinevarianten des Glücksspiels zu erstrecken und Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet in den Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes einzubeziehen. Damit soll den vom Glücksspielsektor ausgehenden Geldwäscherisiken wirksam begegnet und den internationalen und europarechtlichen Maßgaben Rechnung getragen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland werden maßgeblich von den international anerkannten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) sowie den europarechtlichen Vorgaben bestimmt. Die FATF ist ein bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedeltes zwischenstaatliches Gremium. Als eines der Gründungsmitglieder der FATF ist Deutschland aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation (40 sog. FATF-Empfehlungen) beteiligt. Deutschland hat sich verpflichtet, diese Standards in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen von der FATF überprüfen zu lassen. Auf europäischer Ebene ist die Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), die im Wesentlichen auf den FATF-Empfehlungen basiert, zentrales Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sowohl nach den Empfehlungen der FATF als auch nach der Dritten Geldwäscherichtlinie sind „Casinos“ in das nationale Regime zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen. Nach dem Verständnis der FATF und der Europäischen Kommission erfasst der Begriff „Casino“ neben den Präsenz-Spielbanken auch die über das Internet oder in anderer Form der Fernkommunikation ange-

botenen Glücksspiele. Im Glossar zu den 40 Empfehlungen der FATF ist ausdrücklich klargestellt, dass unter die Definition des „Casinos“ auch „Internet Casinos“ fallen sollen. Der Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2005/60/EG besagt, dass diese auch für die Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten sollte, die über das Internet ausgeübt werden.

Aufgrund des bisher in Deutschland geltenden Verbots von Glücksspielen im Internet war deren Einbeziehung in das nationale Geldwäscheregime nicht erforderlich. Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Ländergesetzgebung bzw. aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsvertrages erfordern nun eine entsprechende Einbeziehung von Onlineglücksspielen in das Geldwäschegesetz.

2. Wesentlicher Inhalt

Ein zentraler Regelungsinhalt ist die Erweiterung des Verpflichtetenkreises des Geldwäschegesetzes um Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet, flankiert von konkretisierten und auf die Risiken dieses Sektors zugeschnittenen Sorgfalts- und Organisationspflichten. Für die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, die auch zuständige Behörden nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG sind, werden zusätzlich die für eine geldwäscherechtliche Überwachung von Glücksspielen im Internet notwendigen Aufsichtsbefugnisse geschaffen.

Die Einbeziehung des Glücksspielsektors im Internet erfolgt durch entsprechende Erweiterung des Verpflichtetenkreises und eine gesetzliche Definition des Begriffs „Glücksspiele im Internet“ in Abgrenzung der bereits vom Geldwäschegesetz erfassten Verpflichtetengruppe der terrestrischen Spielbanken.

Die Besonderheiten des Glücksspiels im Internet, das typischerweise ohne persönlichen Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt und damit erhöhte Risiken in Bezug auf die Identifizierung des Spielers sowie die für den Spielbetrieb notwendigen Finanzströme bewirkt, erfordern zudem diesen Risiken angemessene Anpassungen der Sorgfalts- und Organisationspflichten für die Anbieter von Glücksspielen im Internet. Diese wurden an den Sorgfaltspflichten des Finanzsektors ausgerichtet, soweit sie die Schaffung einer Papierspur bei der Durchführung von Transaktionen im elektronischen Zahlungsverkehr verpflichtend vorsehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden von entsprechenden Bußgeldvorschriften zur Sanktionierung von Verstößen der Pflichtigen gegen die neuen Sorgfalts- und Organisationspflichten ergänzt. Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten geldwäscherechtlichen Pflichten werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes und der Gewerbeordnung folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 sowie aus Artikel 73

Absatz 1 Nummer 10 letzte Alternative des Grundgesetzes (GG).

Soweit sich das Gesetzgebungsrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) ergibt, ist im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz der Länder gesperrt.

Soweit sich das Gesetzgebungsrecht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) stützt, ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Das nationale Geldwäscherecht ist durch internationale Vorgaben wie den Empfehlungen der FATF und der Dritten Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) geprägt. Neben zwingenden Vorgaben für eine wirksame Geldwäscheprävention ist es den Staaten in bestimmten Punkten überlassen, ob sie strengere Regelungen erlassen; eine Vollharmonisierung wird durch die Dritte Geldwäscherichtlinie nicht bewirkt. Würden die Länder insoweit eigene Regelungen für die Geldwäscheprävention im Bereich des Onlineglücksspiels erlassen, so bestünde die Gefahr, dass über bestimmte zwingend einheitliche Vorgaben auch eine Vielzahl divergierender Regelungen erlassen würde. Eine solche Rechtszersplitterung wäre angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus einer effektiven Verhinderung der Geldwäsche als auch der Terrorismusfinanzierung abträglich.

Daneben würde divergierende Ländergesetzgebung die Handhabung für bundesweit tätige Verpflichtete in erheb-

lichem Maße erschweren und Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr schaffen. Veranstalter und Vermittler von Onlineglücksspielen bieten ihre Leistungen über das Internet an und sind damit nicht an Ländergrenzen gebunden. Ein Auseinanderfallen von gesetzlichen Vorgaben zwischen den Ländern würde bei den verpflichteten Unternehmen zu einer erheblichen Verunsicherung in Bezug auf die einzuhaltenden Pflichten führen.

Die theoretische Möglichkeit, dass sich die Länder im Wege eines ergänzenden Staatsvertrages auf einheitliche Vorgaben einigen, lässt das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung nicht entfallen. Zum einen sind nicht alle Länder dem Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 beigetreten, so dass bisher kein bundesweit einheitlicher Ansatz beim Glücksspielrecht gegeben ist. Zum anderen bedürften die bisherigen Regelungen umfangreicher und zeitnaher Ergänzungen in Bezug auf das Geldwäscherecht. Dies ist angesichts des jüngst in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011, der entsprechende geldwäscherechtliche Vorgaben gerade nicht enthält, nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Für geschätzt 800 000 Bürgerinnen und Bürger, die am Onlineglücksspiel teilnehmen, entsteht ein Zeitaufwand von jeweils etwa fünf Minuten, um im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 GwG die nach dem Gesetz erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 8 Abs. 3 – bestehende Pflicht	(Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren)	einfach	1	800 000	510 467
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 – bestehende Pflicht	(Interne Sicherungsmaßnahmen – Geldwäschebeauftragter)	hoch	4 245	20	115 804
§ 9a Abs. 1 – neu – i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 – bestehende Pflicht	(Interne Sicherungsmaßnahmen – geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme)	hoch	4 245	20	115 804
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 – bestehende Pflicht	(Interne Sicherungsmaßnahmen – Unterrichtung der Beschäftigten)	mittel	542	20	10 529
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 – bestehende Pflicht	(Interne Sicherungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit)	mittel	542	20	10 529
§ 9 Abs. 2 Nr. 4 – bestehende Pflicht	(Interne Sicherungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit)	mittel	542	20	10 529
§ 9a Abs. 3 – neu	(Interne Sicherungsmaßnahmen – Betreiben angemessener Datenverarbeitungssysteme)	mittel	542	20	10 529
§ 9c Abs. 1 Satz 1 – neu	(Einrichten eines Spielerkontos)	einfach	1	800 000	510 467
§ 9c Abs. 4 Satz 5 – neu	(Sicherstellung der Identität bei Inhabern ausländischer Konten)	einfach	1	16 000	10 209

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 9d Absatz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – neu	(Zuordnung von Zahlungen durch Kreditinstitute)	mittel	300	1 700	495 380
§ 9d Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG – neu	(Zuordnung von Zahlungen durch Zahlungsinstitute)	mittel	300	300	87 420
					1 887 667

Der Gesetzentwurf führt mit den Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen im Internet eine neue Verpflichteten-Gruppe ein. Diese Erweiterung folgt aus einer notwendigen Anpassung der geänderten Rechtslage im deutschen Glücksspielrecht an die europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2005/60/EG), nach denen auch über das Internet ausgeübte Tätigkeiten wie das Glücksspiel von den geldwäscherechtlichen Vorgaben erfasst werden muss. Dieser neue Verpflicht-

tetenkreis hat die bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten sowie einige speziell auf dieses Segment zugeschnittenen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird Kredit- und Zahlungsinstituten die Pflicht auferlegt, eine Zuordnung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit Onlineglücksspielen stehen, zu gewährleisten. Der Erfüllungsaufwand wird auf rund 1 890 000 Euro geschätzt.

Informationspflichten Wirtschaft

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 9b Absatz 1 – neu – i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 bis 5 – bestehende Pflicht	(Identifizierung des Vertragspartners)	einfach	1	800 000	329 333
§ 9b Absatz 1 – neu – i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 – bestehende Pflicht	(Identitätsprüfung bei nicht persönlich Anwesenden)	einfach	1	800 000	329 333
§ 9b Absatz 2 – neu	(Information der zuständigen Behörde über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos des Anbieters)	Einfach	1	40 (zwei Konten pro Anbieter von Onlineglücksspielen)	214
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – bestehende Pflicht	(Einholung von Informationen)	einfach	1	800 000	329 333
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 – bestehende Pflicht	(Klärung wirtschaftlicher Berechtigter)	einfach	1	800 000	329 333
§ 9a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 – bestehende Pflicht	(Dokumentation auffälliger Sachverhalte)	mittel	312	800	156 416
§ 8 Abs. 1 – bestehende Pflicht	(Aufzeichnung der erhobenen Angaben)	einfach	1	800 000	329 333
§ 9b Abs. 1 Satz 2 – neu	(Anzeige des wirtschaftlichen Berechtigten gegenüber der zuständigen Behörde)	hoch	1 930	1	1 698
§ 11 Abs. 1 Abs. 1 – bestehende Pflicht	(Erstattung einer Verdachtsmeldung)	hoch	1 930	11	18 682
					1 823 675

Es wird eine neue Informationspflicht – die Information gegenüber der Aufsichtsbehörde bei Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten – eingeführt. Diese Informationspflicht ist erforderlich, weil die Spielteilnahme durch einen wirtschaftlich Berechtigten rechtlich nicht vorgesehen ist und die zuständige Behörde für eine wirksame Aufsichtstätigkeit über eine gleichwohl auftretende Konstellation in Kenntnis zu setzen ist. Die weiteren Informationspflichten sind – lediglich spezifiziert zugeschnitten – bereits bestehende Pflichten, die von der neuen Verpflichtengruppe einzuhalten sind. Die Kosten für die Einhaltung der neuen und der bestehenden Informationspflichten werden auf rund 1 800 000 Euro geschätzt.

Alle Kosten sind mit Standardmodellen auf Basis der NKR-Gesetzes und des Leitfadens der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand geschätzt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Den zuständigen Behörden entstehen durch die geldwäscherechtliche Beaufsichtigung der neuen Anbieter von Onlineglücksspiel zusätzlicher Aufwand begrenzten Ausmaßes im Rahmen der bestehenden Aufsichtstätigkeit.

5. Nachhaltigkeit

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 5 GwG – Begriffsbestimmungen)

In der Neufassung des Absatzes 5 wird der Begriff „Glücksspiele im Internet“ definiert, um Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu vermeiden. Es soll klargestellt werden, dass von diesem Begriff nicht nur die typischen Fälle des über das Internet angebotenen Glücksspiels erfasst sind, sondern auch andere Glücksspielformen, die nicht die körperliche Anwesenheit des Spielers erfordern.

Unter den Begriff der „Glücksspiele im Internet“ fallen insbesondere klassische Kasinospiele, Poker, Sportwetten und Lotterien, soweit sie über das Internet oder andere elektronische Plattformen oder Medien angeboten werden.

Die bisherige Fassung des § 1 Absatz 5 GwG, die die Gleichstellung von Bargeld mit elektronischem Geld betraf, kann ersatzlos aufgehoben werden. Der Regelungsinhalt ist angesichts des am 29. Dezember 2011 in Kraft getretenen § 25i des Kreditwesengesetzes an dieser Stelle verzichtbar und unter Berücksichtigung der Entwicklungen des elektronischen Geldes und dessen Einsatzmöglichkeiten nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 3 (§ 2 GwG – Verpflichtete)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 12)

Der Verpflichtetenkreis des GwG wird mit der neuen Nummer 12 um Anbieter von Glücksspielen im Internet erweitert.

Dies ist aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland erforderlich. Sowohl nach der FATF-Empfehlung 22 (bis Februar 2012: FATF-Empfehlung 12) als auch nach Artikel 10 der Dritten Geldwäscherichtlinie sind „Casinos“ in das nationale Regime zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen. Der Begriff „Casino“ erfasst nach dem Verständnis der FATF und der Europäischen Kommission neben den Präsenz-Spielbanken auch die über das Internet oder in anderer Form der Fernkommunikation nach § 1 Absatz 1 des Telemediengesetzes angebotenen Glücksspiele. Aufgrund des bisher in Deutschland geltenden Verbots von Glücksspielen im Internet war deren Einbeziehung in das nationale Geldwäscher regime nicht erforderlich.

Mit Auslaufen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag der Länder) aus dem Jahr 2007 und den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Neuregelungen hat sich hier eine grundlegende Änderung ergeben. Schleswig-Holstein hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 Regelungen für legales Glücksspiel im Internet erlassen. Die übrigen Länder haben mit Abschluss des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsvertrag) vom 15. Dezember 2011 ebenfalls die Möglichkeit für das legale Anbieten von Glücksspielen im Internet geschaffen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)

Die bisherige Nummer 12 (gewerbliche Güterhändler) wird aufgrund der neuen Nummer 12 zu Nummer 13.

Zu Nummer 4 (§ 3 GwG – Allgemeine Sorgfaltpflichten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 9 GwG – Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Zugleich sollen die Anbieter von Glücksspielen im Internet ausnahmslos zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet werden. Diese bereits für Spielbanken geltende Regelung soll mithin für den gesamten Glücksspielbereich gelten. Es wäre nicht sachgerecht, wenn der aufgrund der nicht physischen Anwesenheit des Vertragspartners mit erhöhten Risiken verbundene Onlineglücksspielbereich hiervon ausgenommen wäre.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 2a – neu –, Vorschriften für das Glücksspiel im Internet)

Der Onlineglücksspielsektor weist gewisse Besonderheiten auf, die mit Sonderregelungen im Bereich der geldwäscherechtlichen Organisations- und Sorgfaltspflichten adressiert werden sollen. Zu besserer Übersicht ist es sachgerecht, hierfür einen eigenen Abschnitt vorzusehen.

Zu § 9a GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen der Verpflichteten)

Bei den in § 9a normierten internen Sicherungsmaßnahmen handelt es sich um eine Konkretisierung des § 9 für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12. Der Onlineglücksspielsektor weist im Vergleich zu anderen Verpflichtetengruppen Besonderheiten auf, die spezifizierter Vorgaben bedürfen. Die Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Spieler (Anbahnung, Abschluss und Durchführung des Glücksspielvertrages) verläuft typischerweise ohne physischen Kontakt, was sich auf die Identifizierung und die Abwicklung der Zahlung auswirkt.

Die Absätze 1 bis 4 orientieren sich an den für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltenden internen Sicherungsmaßnahmen des § 25c Absatz 1 bis 4 KWG, weil die Anforderungen an ein angemessenes geldwäscherechtl. Risikomanagement Parallelen aufweisen, soweit diese Transaktionen im Zahlungsverkehr betreffen, die ausnahmslos dem Postulat der vollständigen Transparenz des Zahlungsflusses vom Beginn der Zahlungskette bis zum tatsächlichen Empfänger unterworfen sind.

Kennzeichnend sind die anhand der jeweils vom Verpflichteten zu beurteilenden und entsprechend zu dokumentierenden unternehmensbezogenen Geldwäscherisiken, anhand derer die erforderlichen Strategien und Maßnahmen auszurichten sind. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Festlegung und Anpassung der Strategien und muss für deren Umsetzung Sorge tragen. Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Die Geschäftsleitung hat regelmäßig zu aktualisierende Anti-Geldwäschestrategien zu entwickeln und einzuhalten, die sich insbesondere auf die Prozessschritte Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien erstrecken. Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. Zur Adressierung der identifizierten Risiken sind angemessene Risiko-steuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Die interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des geldwäscherechtl. Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen und jederzeit zu gewährleisten.

Im Rahmen dieser Risikostrategie hat der Verpflichtete insbesondere für alle Zahlungsflüsse auf das Spielerkonto und vom Spielerkonto ein EDV-gestütztes Monitoringsystem zu

entwickeln, das die strukturierte und systematische Überwachung der Geschäftsbeziehung und der einzelnen Transaktionen anhand bestimmter Kriterien und Indizien sowie bei der systemischen Feststellung eines als auffällig eingestuften Verhaltens dem Verpflichteten und dessen Geldwäschebeauftragten eine sofortige Reaktion ermöglicht. Manuelle Recherchemaßnahmen, etwa in Form von Listenauswertungen oder die Untersuchungstätigkeit des Geldwäschebeauftragten bzw. eine retrospektive Bewertung von Sachverhalten durch die Innenrevision reichen deshalb regelmäßig im Rahmen des Risikomanagements nicht aus.

Absatz 5 bezieht in die Outsourcing-Regelung für die Übertragung der in § 9a geregelten Sorgfaltspflichten auf Dritte auch die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, die für die unternehmenstypischen Dienstleistungen des Verpflichteten und deren Dokumentation wesentlich sind, ein. Die geldwäscherechtl. Risikoanalyse des Verpflichteten sowie der zuständigen Behörde muss letztlich ergeben, ob die Auslagerung wesentlich oder unwesentlich ist. Eine unwesentliche Auslagerung erfasst lediglich allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen sowie reine Beratungsleistungen.

Zusätzlich zur obligatorischen Schaffung einer Innenrevision, der Funktion des Geldwäschebeauftragten und von Monitoringsystemen ist es der zuständigen Behörde nach Absatz 6 unbenommen, weitere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Zertifizierung bestimmter Abläufe und Systeme im Spielbetrieb durch eine fachliche geeignete Zertifizierungsstelle zu verlangen. Absatz 6 räumt der zuständigen Behörde konkretisierte Anordnungsbefugnisse ein und ist somit als Parallelvorschrift zu dem als Generalklausel ausgestalteten § 9 Absatz 5 zu sehen.

Absatz 7 Nummer 1 erlaubt es der zuständigen Behörde, unter den genannten Voraussetzungen Auskünfte beim Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute oder Zahlungsinstitute) des Onlineglücksspielanbieters und des Spielers einzuholen. Das Auskunftersuchen kann sich auf die Zahlungskonten und über diese Konten abgewickelte Transaktionen sowie Buchungsvorgänge des Onlineglücksspielanbieters sowie dessen wirtschaftlich Berechtigten oder auf die Zahlungskonten und über diese Konten abgewickelte Transaktionen sowie Buchungsvorgänge eines Spielers sowie dessen wirtschaftlich Berechtigten beziehen. Ebenfalls können zum Zwecke der zweifelfreien Identifizierung des Spielers die ihn betreffenden und vom Zahlungsdienstleister erhobenen und dokumentierten Identifikationsdaten nach § 4 Absatz 3 über den Weg des Auskunftsverlangens abgefragt werden. Dergleichen besteht nach Absatz 7 Nummer 2 das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde in Bezug auf ein Unternehmen, bei dem die tatsachenbasierte Vermutung besteht, dass es ohne erforderliche Konzession und damit illegal Onlineglücksspiele anbietet. Der illegale Sektor des Onlineglücksspiels kann durchaus Schnittstellen bzw. Schnittmengen zum konzessionierten Glücksspiel aufweisen. Das Aufsichtsinstrument des Auskunftersuchens dient insoweit der Kontrolle der Zahlungsströme und soll der zuständigen Behörde ermöglichen, die Einhaltung der geldwäscherechtl. Vorgaben durch die zugelassenen Anbieter wirksam überprüfen zu können.

Zu § 9b GwG (Spieleridentifizierung)

§ 9b enthält Vorgaben für die Teilnahme am Onlineglücksspiel, die insbesondere die ordnungsgemäße Identifizierung

des Spielers beim erlaubten Glücksspiel im Internet und Regelungen für die Zahlungsströme vorsehen.

Nach Absatz 1 hat ein Anbieter von Onlineglücksspielen einem Spieler vor dessen Zulassung zum Spielbetrieb ein nicht bei einem Zahlungsdienstleister, sondern unmittelbar beim Verpflichteten selbst geführtes Spielerkonto auf dessen Namen einzurichten. Aus dem Wortlaut der Norm folgt, dass für jeden Spieler nur ein Spielerkonto vom Verpflichteten geführt werden darf. Spieler kann im Übrigen nur eine natürliche Person über 18 Jahren sein. Dies wiederum setzt die ordnungsgemäße Identifizierung des Spielers oder dessen wirtschaftlich Berechtigten durch den Verpflichteten voraus, die per Verweis nach den allgemeinen Vorschriften des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 4 und § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 zu erfolgen hat.

Das Transparenzgebot bezüglich der für den Spielbetrieb verwendeten Gelder gilt auch für die bei einem Zahlungsdienstleister vom Verpflichteten und im Namen des Verpflichteten errichteten Konten, auf denen Gelder von Spielern entgegengenommen werden, die in einem zweiten Schritt dem jeweiligen Spielkonto gutgeschrieben werden. Die insoweit geregelte Informationspflicht des Verpflichteten gegenüber der zuständigen Behörde über die für diesen Zweck errichteten oder geschlossenen Konten soll der zuständigen Behörde die Überwachung der glücksspielbezogenen (legalen und illegalen) Finanzströme erleichtern.

Das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 1 Absatz 6 für die für Spielzwecke eingebrachten Gelder des Spielers ist zwar nach den zwischen dem Erlaubnisträger und dem Spieler vereinbarten vertraglichen Regelungen nicht vorgesehen. Es muss sich insoweit immer um Gelder des Spielers selbst handeln, die für Spielzwecke eingesetzt werden und sichergestellt sein, dass der Spieler nicht auf Veranlassung eines Dritten handelt. Soweit jedoch der Erlaubnisträger im Rahmen der ihm obliegenden Abklärungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 feststellt, dass bezüglich der eingebrachten und im Glücksspiel verwendeten Gelder ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, hat dieser nach Absatz 2 unbeschadet der im obliegenden Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, damit diese Maßnahmen ergreifen kann, um Strohmannverhältnissen entgegenzuwirken.

Zu § 9c (Spielerkonto und Transparenz der Zahlungsströme)

Die auf das Spielerkonto eingezahlten und auf Wunsch des Spielers jederzeit rückzahlbaren Gelder dürfen nur für Spielzwecke auf einem Spielerkonto entgegengenommen werden. Wer eine glücksspielrechtliche Erlaubnis besitzt, ist zwar nach Absatz 1 befugt, solche Spielerkonten zu errichten und aufgrund der auch hier zur Anwendung kommenden Fiktionswirkung des § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 Satz 2 ZAG darauf Zahlungsvorgänge für das Glücksspiel abzuwickeln. Andere rückzahlbare Gelder darf er aber nach Absatz 2 von vornherein über diese Konten nicht annehmen; andernfalls würde er sich im Regelfall wegen des unerlaubten Betriebes des Einlagengeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWG in Verbindung mit § 54 KWG oder nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 ZAG strafbar machen.

Transaktionen vom Spieler an den Verpflichteten dürfen nach Absatz 3 ausschließlich über die in § 1 Absatz 2 Nummer 2a bis c und Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsvorgänge von einem nach Maß-

gabe des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 3 und 4 vom Zahlungsdienstleister identifizierten Zahlungskonto des Spielers vom Verpflichteten empfangen und damit entgegengenommen werden, soweit dieses Zahlungskonto auf den Namen des Spielers errichtet wurde. Andere Zahlungsmethoden wie Barzahlung oder sonstige Geldtransfers sind ausgeschlossen. Einzahlungen im sog. Barmodus, d. h. Bareinzahlungen am Schalter eines Kreditinstituts auf ein internes Konto des auftraggebenden Instituts mit dem Ziel der unbaren Weiterleitung auf das Zahlungskonto des Verpflichteten sind deshalb ebenfalls nicht von Absatz 3 Nummer 1 und 2 erfasst. Die Entgegennahme von elektronischem Geld nach Maßgabe des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist ebenfalls nicht gestattet. Eine Prepaid-Karte, auf der elektronisches Geld geladen werden kann, ist im Übrigen keine Zahlungskarte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2; selbst dann nicht, wenn die Prepaidfunktion mit einer Zahlungskarte, etwa durch einen entsprechenden Chip auf einer Kreditkarte, technisch verbunden ist. Die Produktformen des elektronischen Geldes hinterlassen aufgrund ihrer von den Emittenten und dem Vertrieb gerade im Onlineglücksspiel offensiv beworbenen Anonymität keinerlei Papierspur. Ob die beim Verpflichteten eingebrachten Gelder tatsächlich vom Spieler stammen, kann weder vom Verpflichteten, noch von der zuständigen Behörde verlässlich festgestellt werden. Eine Gestattung der Nutzung dieser Produktform für Zahlungszwecke bei der Teilnahme am Onlineglücksspiel würde den Zweck des Gesetzes konterkarieren. Dies würde auch dann gelten, wenn E-Geld als Bezahlmittel unter einem bestimmten Schwellenwert zugelassen würde. Eine solche schwellenwertbezogene Regelung würde geradezu als Einladung verstanden, die für die Teilnahme am Onlineglücksspiel eingebrachten Gelder in kleine Tranchen zu stückeln („Smurfing“), ohne dass der Verpflichtete oder die zuständige Behörde in der Lage wären, zwischen diesen Zahlungen eine Verbindung herzustellen.

Soweit der Verpflichtete oder ein Anderer monetäre Werte emittiert, die die Voraussetzungen der Definition des E-Gelds nach § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes durch das Vorliegen eines negativen Tatbestands nach § 1a Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht erfüllen, hat der Verpflichtete nach Absatz 5 gegenüber der zuständigen Behörde gleichwohl technisch oder organisatorisch sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist. Dies setzt beispielsweise voraus, dass der Emittent einer Prepaid-Karte, die ausschließlich in einem zweiseitigen System für das Glücksspiel im Betrieb des Verpflichteten genutzt werden kann, diese nur an den Spieler gegen Zahlung eines Geldbetrages vertreiben darf. Soweit der Anbieter oder ein Dritter monetäre Werte, die auf Instrumenten im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, ausstellt, um damit dem Spieler gegen einen von diesem hingegebenen Geldbetrag die Teilnahme am Onlineglücksspiel zu ermöglichen, wird zwar nach § 1a Absatz 5 Nummer 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz kein E-Geld generiert, weil es sich insoweit um so genannte zweiseitige Systeme handelt, die von der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommen sind und auf die das Geldwäschegesetz insoweit keine Anwendung findet. Um einer Umgehung bei der konsequenten Einhaltung des Transparenzgebots von Zahlungsströmen beim Onlineglücksspiel entgegenzuwirken, sieht Absatz 5 vor, dass der Verpflichtete

gegenüber der zuständigen Behörde mit angemessenen Maßnahmen sicherstellt, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

Das jeweilige Zahlungskonto muss bei einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes errichtet sein. Diese Transparenz der Zahlungswege ist durch die gebotene Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme und eine wirksame Aufsicht durch die zuständigen Behörden bedingt. Nur so kann nachvollzogen werden, dass die Zahlung (in der Regel Startgebühr oder Spieleinsatz) tatsächlich vom identifizierten Spieler stammt. Der Großteil (rund zwei Drittel) der Transaktionen im Onlineglücksspielbereich erfolgt bereits heute ohnehin über Kreditkarte, weitere etwa 12 Prozent erfolgen per Überweisung (Grünbuch der Europäischen Kommission, S. 20). Für das legale und illegale Onlineglücksspiel wird E-Geld wegen seiner Intransparenz bezüglich des Auftraggebers als Zahlungsinstrument genutzt.

Die Standards der FATF und auch die Richtlinie 2005/60/EG haben es bisher, gerade bei Instituten, die Kreditkarten ausgeben, nicht vermocht, dass in der Praxis bei der Identifizierung des Kunden und der Verifizierung von dessen Identität weltweit vollständig harmonisierte Anforderungen gelten. Dieses regulatorische Gefälle bei der Einhaltung des „Know-your-customer-Prinzips“ bedarf deshalb zusätzlicher Abklärungs- und Organisationspflichten durch den Betreiber des Onlineglücksspiels, soweit das Zahlungskonto im Ausland, namentlich in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union für den Spieler von einem Kreditinstitut oder Zahlungsinstitut geführt oder die Kreditkarte nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben wird. Falls er diese Pflicht nicht erfüllen kann, gelten die Rechtsfolgen, die dieses Gesetz für einen vergleichbaren Sachverhalt bereits in § 3 Absatz 6 vorsieht.

Absatz 6 statuiert, dass Zahlungsvorgänge des Verpflichteten an den Spieler als Begünstigten – in aller Regel Spielgewinne oder Rückzahlungen des Restbetrages bei Auflösung des Spielerkontos – von seinem Zahlungskonto bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut nur über die in Absatz 3 geregelten Zahlungsdienste auf ein Konto, das bei einem Zahlungsdienstleister auf den Namen des Spielers errichtet worden ist, erfolgen dürfen. Diese Regelung ist spiegelbildliche Ergänzung zu Absatz 3.

Zu § 9d (Besondere Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2a)

Verpflichteter des § 9d ist nicht der Betreiber des Onlineglücksspiels, sondern das vom Spiel oder dem Glücksspielbetreiber beauftragte Kredit- oder Zahlungsinstitut. Mit § 9d werden erhöhte Sorgfalts- und Organisationspflichten für Kredit- oder Zahlungsinstitute geschaffen, soweit diese in die Abwicklung von Zahlungen an Auftraggeber oder Empfänger, die das Onlineglücksspiel betreiben, einbezogen sind. Diese erhöhten Sorgfaltspflichten beinhalten spezifische Organisations- und Monitoringpflichten hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen und Zahlungsströme im Zusammenhang mit dem Onlineglücksspiel.

Durch § 9d soll sichergestellt werden, dass Transaktionen, die in Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet stehen, eine Kennzeichnung aufweisen, um dem Zahlungsdienstleister, der die Zahlungskarte emittiert hat, oder dem Acquirer im Rahmen der Strukturierung seiner internen Sicherungs-

maßnahmen sowie der zuständigen Behörde eine entsprechende Zuordnung und so ein Herausfiltern von Glücksspielanbietern im Internet und eine Differenzierung der Zahlungsempfänger nach legalen und illegalen Betreibern zu ermöglichen, um die Auskunftsbereitschaft gegenüber der zuständigen Behörde zu verbessern sowie die eigenen Sicherungsmaßnahmen des Kredit- und Zahlungsinstituts gegen Geldwäsche und andere strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens führen, zu optimieren. Andere Maßnahmen, etwa eine regelmäßige Aushändigung von Listen durch die zuständige Behörde an die Kredit- und Zahlungsinstitute, in der die lizenzierten Betreiber von Onlineglücksspielen erfasst sind, könnten anstelle einer Kennzeichnung der einzelnen über das Zahlungskartengeschäft abgewickelten Transaktionen dieses Ziel nicht erreichen. Abgesehen davon, dass diesen Listen nicht die erforderliche Verbindlichkeit zukommen würde wie die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung und eine händische Bearbeitung im Massengeschäft des Zahlungsverkehrs erforderte, ist es von den zuständigen Behörden kaum zu bewerkstelligen, regelmäßig aktualisierte Listen an ca. 2 000 Kreditinstitute und Zahlungsinstitute zu verschicken.

Das Vorhandensein einer im Gesetz verlangten Codierung kommt mit derselben Zwecksetzung auch in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung (Rock/Kaiser [Universität Hamburg]: „Kontrolle der Finanzströme – Ein effektives Instrument zur Durchsetzung des deutschen Glücksspielsrechts?“, S. 42). Weltweit wird diese obligatorische Kennzeichnung der Händler/Akzeptantenkategorie im Übrigen bei Kreditkartenzahlungen von den Kreditkartenunternehmen als wirksame Präventionsmaßnahme auch in anderen mit strafbaren Handlungen, namentlich dem Finanzbetrug, zusammenhängenden Risikobereichen oder der Produktpiraterie im Rahmen von Industriestandards der Kartenbranche genutzt. Visa und Mastercard haben die Nutzung von Merchant Category Codes (MCC) mit ihren Vertragspartnern vertraglich vorgeschrieben. Gegenwärtig sind in Deutschland im Interesse der Kreditkartenunternehmen zur Gewinnung einer Marktübersicht über die einzelnen Branchen rund 4 000 MCCs vergeben, darunter eine speziell für das Onlineglücksspiel. Darauf baut die Regelung des § 9d auf. Mit § 9d sollen die Kredit- und Zahlungsinstitute in die Lage versetzt werden, auf Anfrage der zuständigen Behörde anhand des eigenen Datenbestands Informationen über Transaktionen legaler und illegaler Betreiber zu geben und institutsintern ein verbessertes Monitoring bei Kreditkartenzahlungen sicherzustellen. Die Durchsuchung des Datenbestands anhand vergebener MCCs erleichtert in diesem Zusammenhang die Auskunftsbereitschaft der Zahlungsinstitute und verbessert die internen Monitoringmaßnahmen des verpflichteten Kredit- oder Zahlungsinstituts.

Welche Codierung gewählt wird, ist mit der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a und 2b GwG abzustimmen. In diesem Zusammenhang kann ein Verfahren gewählt werden, auf das sich die Interessenverbände der Verpflichteten dieser Norm mit der nationalen Koordinationsstruktur der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder auf eine einheitliche Codierung, etwa unter Rückgriff auf den international eingesetzten ISO-Standard (ISO 18245, „Merchant Category Code“), einigen.

Die allgemein auf Zahlungskarten zugeschnittene Verpflichtung in Absatz 1 bezieht sich auf die Subspezies von Zah-

lungskarten, bei denen es sich im Wirtschaftsleben um Kreditkarten (credit cards, charge cards) handelt. Im nationalen Recht oder international fehlt jedoch eine gesetzliche Definition dieses Begriffs. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber den rechtlich definierten Begriff der Zahlungskarte (§ 1 Absatz 2 Nummer 2c des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) gewählt, wobei allerdings hierunter auch debit cards fallen würden, bei denen es einer Codierung nicht bedarf und eine solche Codierung im Wirtschaftsleben nicht gebräuchlich ist. Diese wird demzufolge nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht von Absatz 1 erfasst.

Neben dem Emittenten einer Kreditkarte (Issuer) sind Adressat von § 9d insbesondere die ebenfalls dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz unterfallenden Acquirer, mithin Unternehmen, die die Annahme und Abrechnung von mit Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausgelösten Zahlungsvorgängen befasst sind und die Verträge mit den Akzeptanzstellen für die Kartenorganisation schließen und den Kontakt mit den Akzeptanzstellen halten (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 zweite Alternative des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes). Soweit sich der Acquirer sog. Subacquirem bedient, hat er im Rahmen dieser Organisationspflicht dafür einzustehen, dass diese Pflicht auch von diesen Dritten eingehalten wird.

Zu Nummer 7 (§ 11 GwG – Meldung von Verdachtsfällen)

Es handelt sich um eine – infolge von mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) vorgenommenen Änderungen – erforderliche Anpassung. Der einheitliche Meldeweg – Adressat der Meldung ist neben dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – auch die zuständige Strafverfolgungsbehörde – soll auch für die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 und 8 GwG gelten.

Zu Nummer 8 (§ 16 GwG – Aufsicht)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Verpflichtetenkreises.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 – neu)

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten auf Grundlage der Sätze 2 oder 5 soll von der Möglichkeit des § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht werden. Zum einen überwiegt im Fall der Anordnungsverfügung in der Regel das staatliche Vollzugsinteresse dem Aussetzungsinteresse des Beaufichtigten, zum anderen soll mit der sofortigen Vollziehbarkeit eine Angleichung an vergleichbare Ausgangs- und Interessenlagen erreicht werden, indem die sofortige Vollziehbarkeit übereinstimmend geregelt wird.

§ 16 Absatz 1 Satz 2 GwG ermöglicht es der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Maßnahmen und Anordnungen zur Sicherstellung bedarf es in der Regel nur, wenn Abweichungen vom gesetzlichen Rechtsrahmen festgestellt wurden. Eine Verletzung der präventiv wirkenden Vorschrif-

ten des GwG bedeutet, dass mögliche Taten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht oder nur erschwert aufgedeckt werden können. In Fällen des Satzes 5, der der zuständigen Behörde die Befugnis verleiht, Verpflichteten die Ausübung des Geschäfts zu untersagen, wenn diese vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen des GwG verstoßen haben, trotz Warnung dieses Verhalten fortsetzen und der Verstoß nachhaltig ist, überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit ebenfalls das Individualinteresse des Beaufichtigten.

Ferner soll mit der Ergänzung eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen werden, weil damit ein Gleichklang mit der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 23 i. V. m. § 14 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie mit § 49 i. V. m. den §§ 36, 44 des Kreditwesengesetzes erreicht wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 – neu)

Lotterien als Sonderform des Glücksspiels können, auch wenn sie über das Internet angeboten werden, aufgrund ihrer Ausgestaltung im Einzelfall für die Nutzung zu Geldwäschezwecken nicht geeignet sein. Zum einen dürfen sie im Regelfall gemäß § 10 des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nur von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder gemäß § 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages allenfalls unter strengen Voraussetzungen von Privaten veranstaltet werden. Zum anderen gibt es Fallkonstellationen, bei denen die Besonderheit der Lotterie, die einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, mit der damit verbundenen hohen Verlustquote zu einer Minimierung von Geldwäscherisiken führt. Dies gilt beispielsweise bei der Lotterierform des „Gewinnsparens“. Um dem – je nach konkreter Ausgestaltung zu bewertenden – Einzelfall Rechnung zu tragen, ist es sachgerecht, der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kompetenz einzuräumen, aufgrund ihrer Sachnähe einzelfallbezogen risikoarme Lotterien von den Vorgaben der §§ 9a bis 9c zu befreien.

Zu Nummer 9 (§§ 16a GwG – Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Aufgrund zweier zeitlich nahezu paralleler Gesetzgebungsverfahren, dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems vom 4. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2427) und dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), ist der bisherige § 16a in nahezu identischer Form zweimal in kurzer zeitlicher Abfolge in Kraft getreten. Diese Doppelung soll nun bereinigt werden.

Zu Nummer 10 (§ 17 GwG – Bußgeldvorschriften)

Die besonderen Sorgfaltspflichten der §§ 9b und 9c sollen die Nachvollziehbarkeit des Spielbetriebes sowie der Zahlungsvorgänge gewährleisten. Eine Zuwiderhandlung gegen

die drei zentralen Pflichten ist mit Bußgeldbewehrung zu sanktionieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Der Katalog der Regeltatbestände wird um den Straftatbestand des § 261 StGB („Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“) erweitert. Mit § 261 StGB soll unter anderem das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität und verwandten Kriminalitätsformen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung der rechtswidrigen Herkunft der Vermögensgegenstände unterbunden werden. Geschütztes Rechtsgut aller Tatbestandsvarianten ist die staatliche Rechtspflege mit ihrer Aufgabe, die Wirkungen

von Straftaten zu beseitigen. Daneben wird das durch die Vortat verletzte Rechtsgut geschützt. Mit der Erweiterung des Regelkatalogs um § 261 StGB soll die Bedeutung der regelkonformen Teilnahme am Wirtschaftsleben als Kriterium der Zuverlässigkeit unterstrichen werden. Ein Antragsteller, der sich so deutlich gegen die Rechtsordnung und die Spielregeln des Wirtschaftslebens stellt, was durch eine Verurteilung nach § 261 StGB dokumentiert wird, weist in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder den Tätigkeiten nach den §§ 33d und 33i GewO auf.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon neun Informationspflichten mit jährlichen Bürokratiekosten:	rund 4 Mio. Euro ca. 1,8 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Für geschätzt 800 000 Bürger jeweils rund 5 Min.
Der Nationale Normenkontrollrat bedauert, dass der Erfüllungsaufwand für die Verwaltungsbehörden der Länder nicht quantifiziert werden konnte. Das Ressort hat den aus dem Gesetz resultierenden Aufwand, soweit möglich, nachvollziehbar dargestellt.	

Im Einzelnen

Mit dem Entwurf wird das Glücksspiel im Internet in die Regelungen des Geldwäschegesetzes einbezogen.

Durch den Entwurf entsteht für die Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Davon ent-

fallen rund 1,8 Mio. Euro auf Informationspflichten. Zu den Pflichten der Wirtschaft zählen insbesondere die Einrichtung eines Spielerkontos (rund 0,5 Mio. Euro), die Zuordnung von Zahlungen durch Kredit- und Zahlungsinstitute (rund 0,6 Mio. Euro) sowie Pflichten betreffend interne Sicherungsmaßnahmen, Identifizierung der Spieler und Einholung von Informationen.

Das Ressort schätzt die Anzahl der am Onlineglücksspiel teilnehmenden Bürger auf 800 000. Es beziffert den ihnen entstehenden Aufwand für das zur Verfügung Stellen der im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach dem Gesetz erforderlichen Informationen auf jeweils fünf Minuten.

Der Nationale Normenkontrollrat bedauert, dass es dem Ressort nicht möglich war, den Erfüllungsaufwand für die Verwaltungsbehörden der Länder, der ihnen für die geldwäscherechtliche Aufsichtstätigkeit entsteht, zu quantifizieren. Nach Aussage des Ressorts wurden seitens der Länder – auch auf Nachfrage – hierzu keine Angaben gemacht.

Das Ressort hat den aus dem Gesetz resultierenden Aufwand soweit möglich nachvollziehbar dargestellt.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 3** (§ 2 Absatz 1 Nummer 11a – neu – GwG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. In § 2 Absatz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer eingefügt:

„11a. Veranstalter ...

< weiter wie Regierungsvorlage >...“

Folgeänderung

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist zu streichen.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „und 12“ durch die Angabe „und 11a“ zu ersetzen.

bbb) In Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „und 13“ durch die Angabe „und 12“ zu ersetzen.

bb) Die Buchstaben b und c sind zu streichen.

c) In Nummer 6 § 9a Absatz 1 und 3 Satz 1 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 und § 9b Absatz 1 Satz 1 ist jeweils die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 11a“ zu ersetzen.

d) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

bb) In Buchstabe b § 16 Absatz 7 ist die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 11a“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Nummerierung in der Aufzählung der Verpflichteten muss erhalten bleiben.

Insbesondere der Bereich der Güterhändler (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG) steht im Mittelpunkt der Aktivitäten der Aufsichtsbehörden der Länder im Bereich der Geldwäscheprävention. Eine Verschiebung der Nummern würde nicht nur zu unnötigen Änderungen und Kosten im Informationsangebot der Aufsichtsbehörden (Internetseiten, Druckerzeugnisse) führen. Teilweise müssten auch Zuständigkeitsvorschriften, in denen auf die Vorschriften des GwG verwiesen wird, angepasst werden.

Angesichts der ohnehin erheblichen Kapazitäten, die die Aufsichtswahrnehmung bei den zuständigen Behörden derzeit in Anspruch nimmt (insbesondere das sog. FATF-Follow-Up-Verfahren), ist vermeidbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand unbedingt zu vermeiden.

Eine Einfügung neuer Verpflichteter sollte grundsätzlich entweder fortlaufend oder unter einer vom Sachzusammenhang her naheliegenden Nummer erfolgen. Vorge-

schlagen wird hier aufgrund des Sachzusammenhangs mit den Spielbanken eine Einfügung als „11a“. Diese Einfügungstechnik ist im GwG Usus und wurde auch in § 2 Absatz 1 GwG bereits nach Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 7 angewandt.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zuständigkeit der Länder für die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG aus Gründen eines bundeseinheitlichen Vollzugs und einer effektiven Aufsichtswahrnehmung mit dem Ziel einer zentralen Aufgabenwahrnehmung durch den Bund zu überprüfen.

Begründung

Der Vollzug des GwG erfordert gerade angesichts europäischer und internationaler Vorgaben eine möglichst einheitliche und effektive Vorgehensweise.

Während der Gesetzgeber in den meisten Fällen die Aufsichtsbehörden nach dem GwG konkret bestimmt hat, tat er dies nicht für Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG). Damit oblag es den Ländern u. a., die zuständige Aufsichtsbehörde für diese Verpflichteten zu bestimmen, weil § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG insoweit die nach „Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen“ offen ließ.

In den Ländern wurden die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt und verortet. Während einige Länder die Aufsicht auf ministerieller Ebene beließen, delegierten andere Länder die Zuständigkeit auf die Mittelinstanzen oder auf die örtlichen Ordnungsbehörden.

Die Erfassung von länderübergreifenden Sachverhalten, die heutzutage mehr Regelfall als Ausnahme ist, macht einen erheblichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand erforderlich. Die föderale Zuständigkeitszersplitterung führt zu einer unnötigen Vervielfachung der vorzuhaltenden Ressourcen. Es gilt daher, Vollzugsdefizite gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine der größten Volkswirtschaften der Welt.

Ein wehrhafter und effektiver Rechtsstaat ist elementare Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort. Diesen bislang gegebenen unverzichtbaren Wettbewerbsvorteil gilt es zu bewahren und auszubauen. Nachlässigkeit in Belangen der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bedeutet nicht nur die Verletzung von international eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch eine Beeinträchtigung der

existentiellen Rechtssicherheit des Wirtschaftssektors in Deutschland.

Es hat sich gezeigt, dass die Übertragung von Zuständigkeiten und Verantwortung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor auf die Länder keine hinreichende Entsprechung in der Verlagerung von Finanzierungsmitteln gefunden hat.

Außerdem kommt eine unnötige Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes durch das Aufbauen und Vorhalten der erforderlichen Ressourcen in allen Ländern hinzu. Die notwendigen regelmäßigen bundesweiten Abstimmungen aller Länder, die einen einheitlichen Vollzug gewährleisten sollen, bedeuten bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

Dagegen verfügt der Bund sowohl über entsprechende Mittel als auch mit Zoll und BaFin über bereits etablierte länderübergreifende Aufsichtsstrukturen.

Eine Lösung dieser Fehlentwicklung für die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG kann in realistischer Weise nur darin bestehen, dass der Bund auch die Geldwäscheaufsichtsaufgaben im Nichtfinanzsektor für diese Personengruppen wieder übernimmt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9a Absatz 7 Nummer 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 6 § 9a Absatz 7 Nummer 2 ist das Wort „anbietet.“ durch die Wörter „veranstaltet oder vermittelt.“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Formulierung „veranstaltet oder vermittelt“ wird lediglich eine Anpassung an die glücksspielrechtlichen Begriffe erreicht. Der Gesetzentwurf verwendet die Wörter der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspiel beispielsweise in § 1 Absatz 5 GwG-E oder in § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG-E.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9c Absatz 6 Satz 2 – neu – GwG), Nummer 8 Buchstabe a1 – neu – (§ 16 Absatz 2 Nummer 8a – neu – GwG), Buchstabe b (§ 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 – neu – GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 § 9c ist Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a prüfen die Namensidentität (Vorname und Nachname) von Zahlungskonto und Spielerkonto.“

- b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In Absatz 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11a*, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde,““

- bb) In Buchstabe b ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ist durch die Wörter „dem Dritten Abschnitt“ zu ersetzen.

- bbb) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann im Weiteren bestimmen, dass auf einen Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 11a* § 9b Absatz 1 und 9c Absatz 2 teilweise nicht anzuwenden ist, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und die glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Einfügung hat klarstellenden Charakter, da bislang aus der Norm nicht eindeutig hervorgeht, durch wen sicherzustellen ist, dass Zahlungskonto und Spielerkonto auf den gleichen Namen errichtet sind. Dabei entspricht es der Billigkeit, dass die Prüfung durch die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a GwG erfolgt. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen beim Zahlungsverkehr liegt im Pflichtenkreis dieser Verpflichteten. Die für den Abgleich benötigten Informationen liegen zudem hier vor. Es liegt in der Risikosphäre der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a GwG sicherzustellen, dass Gelder nur auf ein Konto transferiert werden, das auf den gleichen Namen wie das Spielerkonto errichtet worden ist. Hierdurch werden die glücksspielrechtlich Verantwortlichen in die Lage versetzt, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten um die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet sollte zweckmäßigerweise von einer Klärung der Zuständigkeiten begleitet werden. Dabei soll die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der glücksspielrechtlichen Zuständigkeit folgen (§ 16 Absatz 2 Nummer 8a – neu – GwG-E). Dies ist insbesondere in den Fällen unabdingbar, in denen nach § 9a Absatz 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 die Behörde eines Landes im länder einheitlichen Verfahren Erlaubnisse oder Konzessionen mit Wirkung für alle Länder erteilt und diese gemäß § 9a Absatz 3 GlüStV auch gegenüber dem Erlaubnis- und Konzessionsnehmer mit Wirkung für alle Länder überwacht. In den übrigen Fällen, in denen die glücksspielrechtlichen Zuständigkeiten allen Ländern verbleiben, soll dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuständigkeit auf eine andere Stelle zu übertragen.

* Die Angabe „Nummer 11a“ ist statt der Angabe „Nummer 12“ wegen des Vorschlags in Ziffer 1 zu verwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befugnis, risikoarme Lotterien von den Vorgaben der §§ 9a bis 9c GwG-E zu befreien, sollte konkretisiert werden:

Lotterien können, gerade wenn diese über das Internet angeboten werden, zu Geldwäschezwecken grundsätzlich geeignet sein. Bei einer Ausspielquote um 50 Prozent kann Geldwäsche betrieben werden, wenn über einen längeren Zeitraum die jeweiligen Summen, mit denen – gegebenenfalls auch über Mittler – gespielt wird, gleichmäßig verteilt werden. Daher sollte eine umfassende Abweichung im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 9a bis 9c GwG-E nicht für alle Lotterien gestattet werden. Lediglich bei den Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential gemäß dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags sollte im Einzelfall auf die Anwendung sämtlicher Vorschriften der §§ 9a bis 9c GwG-E verzichtet werden können. Das entspricht der in der Begründung zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Bei diesen Lotterien weist nicht nur die glücksspielrechtliche Terminologie auf das geringere Gefährdungspotential hin. Vielmehr kann auch die Geldwäschegefahr als gering eingeschätzt werden, da das Spielkapital geringer ist, eine Gewinnbeschränkung vorgesehen ist und sämtliche karitativen Lotterien unter den Dritten Abschnitt fallen. Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sind zudem bestimmte Arten wie z. B. das Gewinnsparen von vorneherein nicht zur Geldwäsche geeignet.

§ 16 Absatz 7 Satz 2 GwG-E soll die Harmonisierung der geldwäsche- und glücksspielrechtlichen Anforderungen an die Identifizierung von Spielern ermöglichen. Es kann die teilweise Nichtanwendung von § 9b Absatz 1 GwG-E zugelassen werden, wenn und soweit die glücksspielrechtlichen Anforderungen eingehalten sind, die neben der Identifizierung auch Anforderungen an die Authentifizierung, d. h. die Verifizierung der Identität, umfassen.

§ 9c Absatz 2 GwG ermöglicht es den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11a*) GwG-E derzeit nicht, Spielerkonten zu führen, die einen geringen Einsatz ermöglichen. Zur besseren Nutzung der Spielerkonten soll eine teilweise Nichtanwendung von § 9c Absatz 2 GwG-E

* Die Angabe „Nummer 11a“ ist statt der Angabe „Nummer 12“ wegen des Vorschlags in Ziffer 1 zu verwenden.

zugelassen werden können, wenn die Gefahren der Geldwäsche gering sind und die glücksspielrechtlichen Anforderungen eingehalten sind; das kann etwa durch einen (wöchentlichen) Höchstbetrag für das Spielerkonto erreicht werden.

5.* **Zu Artikel 2** (§ 33c Absatz 2 Satz 2 GewO)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung

Parallel zur Bundesratsdrucksache 459/12 soll § 33c Absatz 2 GewO auch im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze (Bundesratsdrucksache 472/12) geändert werden.

Hierbei wird die Änderung aus Bundesratsdrucksache 459/12 nicht berücksichtigt, obwohl der Änderungsbeehl in Bundesratsdrucksache 459/12 nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) abgestimmt ist. Zum Zeitpunkt der Abstimmung der Bundesministerien war allerdings nicht absehbar, dass die Änderung der GewO ebenfalls gleichzeitig im Bundesrat behandelt werden wird.

Tritt Artikel 2 GwGErgG (Bundesratsdrucksache 459/12) früher in Kraft, so wird die GewO in § 33c Absatz 2 geändert, in dem die Wörter „Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ eingefügt werden. Tritt erst danach die Änderung der GewO in Kraft, so würden im neuen § 33c Absatz 2 Nummer 1 diese Wörter nicht berücksichtigt. Die mit der Bundesratsdrucksache 459/12 angestrebte Änderung würde damit – obwohl von beiden Bundesressorts beabsichtigt – rückgängig gemacht.

Tritt allerdings zunächst die Änderung der GewO in Kraft, so würde der Änderungsbeehl in Bundesratsdrucksache 459/12 nicht mehr korrekt sein. Es ist daher mit dem BMF abgestimmt, einen Antrag auf Streichung des Artikels 2 in Bundesratsdrucksache 459/12 zu stellen und gleichzeitig einen Antrag auf Änderung der GewO (Einfügen der Wörter „Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ in § 33c Absatz 2 GewO der Bundesratsdrucksache 472/12) zu stellen.

** Hinweis: Nummer 2 der Bundesratsdrucksache 472/12 (Beschluss) beachten!

